

RS UVS Salzburg 2007/01/23 5/12200/20-2007nu

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.2007

Rechtssatz

Es ist primär die gesetzliche Verpflichtung des Lenkers, für die ordnungsgemäße Entrichtung der fahrtleistungsabhängigen Maut zu sorgen. Auf Grund dieser Rechtslage hat der Lenker durch geeignete, bis an die Grenzen des Möglichen gehende Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Verpflichtung erfüllt wird. Der Zulassungsbesitzer haftet zwar gemäß §23 Abs1 BStMG zur ungeteilten Hand für verhängte Geldstrafen und die Verfahrenskosten des Strafverfahrens, der Lenker kann sich aber nicht mit einer bloßen Zusage des Zulassungsbesitzers, dass er die offene Maut nachrichten werde, exkulpieren. Dies gilt auch für den Fall, wo der Zulassungsbesitzer gleichzeitig Arbeitgeber ist. Infolge dessen hat der Lenker ? wenn er die offene Maut nicht selbst nachrichtet ? rechtzeitig zu kontrollieren, ob die damit beauftragte Person ihrem Auftrag nachgekommen ist.

Schlagworte

Primäre Mautleistungspflicht des Lenkers, Nachrichtung offener Maut, Kontrollpflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at